

# B-Plan ‚Theodor-Heuss-Straße 30‘ in Egelsbach



## Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Büro für Landschaftsökologie

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, [www.BfL-odw.de](http://www.BfL-odw.de)

Juli 2024

## Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Geltungsbereichs .....	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	9
3.2.1 Avifauna.....	9
3.2.2 Fledermäuse .....	12
3.2.3 Reptilien .....	12
4. Wirkungen des Vorhabens.....	13
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen .....	14
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) stellvertretend für weitere Fledermausarten....	15
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	23
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	23
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	25
7. Zusammenfassung .....	25
Quellen und Literatur .....	27
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster.....	3
Abbildung 2 Im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten .....	11
Abbildung 3 Geplante Bebauung.....	13
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung von Vögeln.....	9
Tabelle 2 Im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste .....	10
Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien .....	12
Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste.....	19
Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten ....	24
Verzeichnis der Fotos	
Foto 1 Scheune auf dem im Westen angrenzenden Grundstück .....	6
Foto 2 Eingrünung des Wohnhauses .....	7
Foto 3 Gehölzbestand entlang der Theodor-Heuss-Straße .....	7
Foto 4 Eingrünung an der östlichen Grundstücksgrenze .....	8
Foto 5 Im Süden angrenzendes Grünland – Blickrichtung Süden.....	8

## 1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan ‚Theodor-Heuss-Straße 30‘ sieht eine Überbauung im Bereich des Flurstückes Nr. 40/2 in der Flur 7 in Egelsbach vor. Zurzeit befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden und Hausgarten. Das Wohnhaus soll erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Mitte Januar 2024 von der Familie Janko, Theodor-Heuss-Straße 30 in 63329 Egelsbach mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

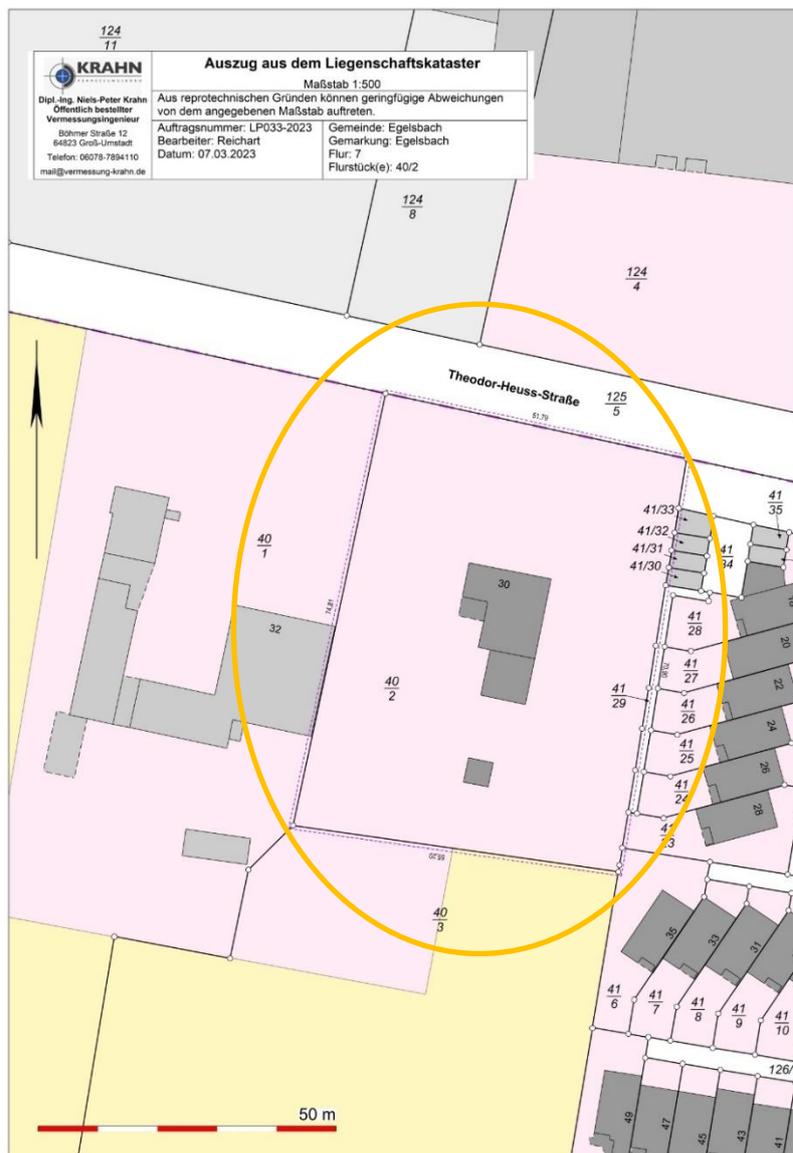


Abbildung 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

#### Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

### 3. Beschreibung des Geltungsbereichs

#### 3.1 Biotope

Von der Planung ist betroffen ein intensiv mit Ziergehölzhecken, Einzelbäumen, Gebüsch, Zierbeeten und Rasen begrüntes Hausgartengrundstück. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem ein Wohnhaus mit Garage und mehrere kleinere Nebengebäude, überwiegend in Holzbauweise. Durch die dichte Bepflanzung sind Teile des Gartens, insbesondere im Süden und im Osten, stark beschattet. Die Bäume weisen noch keine größeren Baumhöhlen oder potenzielle Fledermausquartiere auf.

Im Westen grenzt ein Grundstück mit den Gebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes an, im Osten eine Reihenhausbebauung, im Norden die Theodor-Heuss-Straße und im Süden Grünland. Zum Grünland hin gibt es eine Abgrenzung in Form eines dichten Gehölzes aus Bäumen und Sträuchern.



Foto 1 Scheune auf dem im Westen angrenzenden Grundstück



Foto 2 Eingrünung des Wohnhauses



Foto 3 Gehölzbestand entlang der Theodor-Heuss-Straße



Foto 4 Eingrünung an der östlichen Grundstücksgrenze



Foto 5 Im Süden angrenzendes Grünland – Blickrichtung Süden

## 3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten vier Begehungen zur Erfassung der Avifauna, eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse und vier Begehungen zur Erfassung von Reptilien. Die Begehungen wurden jeweils von zwei Fachkräften durchgeführt.

### 3.2.1 Avifauna

Die Begehungen zur Erfassung der Avifauna erfolgten zwischen Ende März und Ende Mai 2024.

Datum	Uhrzeit	Witterung
27. März 2024	06.45 – 07.15	leicht bewölkt, 3,5 °C
30. April 2024	09.45 – 10.15	sonnig, 17,5 °C
08. Mai 2024	07.10 – 07.40	wolkig, 11,5 °C
31. Mai 2024	08.50 – 09.20	bedeckt, 13,5 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung von Vögeln

Bei den Begehungsterminen wurden in dem Hausgartengrundstück verbreitete Singvögel der Gärten und Parks als Brutvögel nachgewiesen. Mit dem Grünfinken wurde innerhalb und direkt südlich angrenzend an den Geltungsbereich eine Art mit in Hessen ungünstigem / ungenügendem Erhaltungszustand beobachtet. In der im Westen angrenzenden Scheune gab es Ausflüge von Rauchschwalben und in den Reihenhäusern im Osten gibt es eine Kolonie von Haussperlingen.

Als Nahrungsgäste traten Kleiber, Girlitz, Star, Ringeltaube, Elster, Stieglitz und Mauersegler auf.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	günstig	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	günstig	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	günstig	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	günstig	NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	ungünstig / schlecht	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	günstig	BV angrenzend
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	günstig	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	günstig	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	günstig	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	günstig	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	BV angrenzend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	günstig	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	günstig	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	3	-	ungünstig / schlecht	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	günstig	BV

Tabelle 2 Im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D: Ryslavy et al. 2020, RL Hessen: HLNUG 2023

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

N Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge



Abbildung 2 Im Jahr 2024 nachgewiesene Brutvogelarten

## Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel erwartet.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

### 3.2.2 Fledermäuse

Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen können in dem Wohnhaus und in den Nebengebäuden vorhanden sein. Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren wurden nicht gesehen.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

### 3.2.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien, hier vor allem die Zauneidechse, erfolgten vier Begehungen. Die Termine gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Datum	Uhrzeit	Witterung
30. April 2024	09.45 – 10.15	sonnig, 17,5 °C
08. Mai 2024	11.35 – 12.00	wechselnd wolkig, 15 °C
06. Juni 2024	09.40 – 10.10	leicht bewölkt, 15,5 – 17,5 °C
12. Juni 2026	11.10 – 11.30	sonnig, 15 °C

Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien

Bei den Begehungen erfolgte kein Nachweis.

Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ‚Theodor-Heuss-Straße 30‘ sieht eine Überbauung im Bereich des Flurstückes Nr. 40/2 in der Flur 7 in Egelsbach vor. Zurzeit befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden und Hausgarten. Das Wohnhaus soll erhalten bleiben.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit der Überbauung eines Hausgartens und dem Abbruch kleinerer Nebengebäude verbunden.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
  - Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in Bäumen und in/an Gebäuden
  - Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäuden
- Ob Fledermaus-Winterquartiere betroffen sein können ist vor Umbaumaßnahmen im Bereich von Kellern und Dachböden zu prüfen.

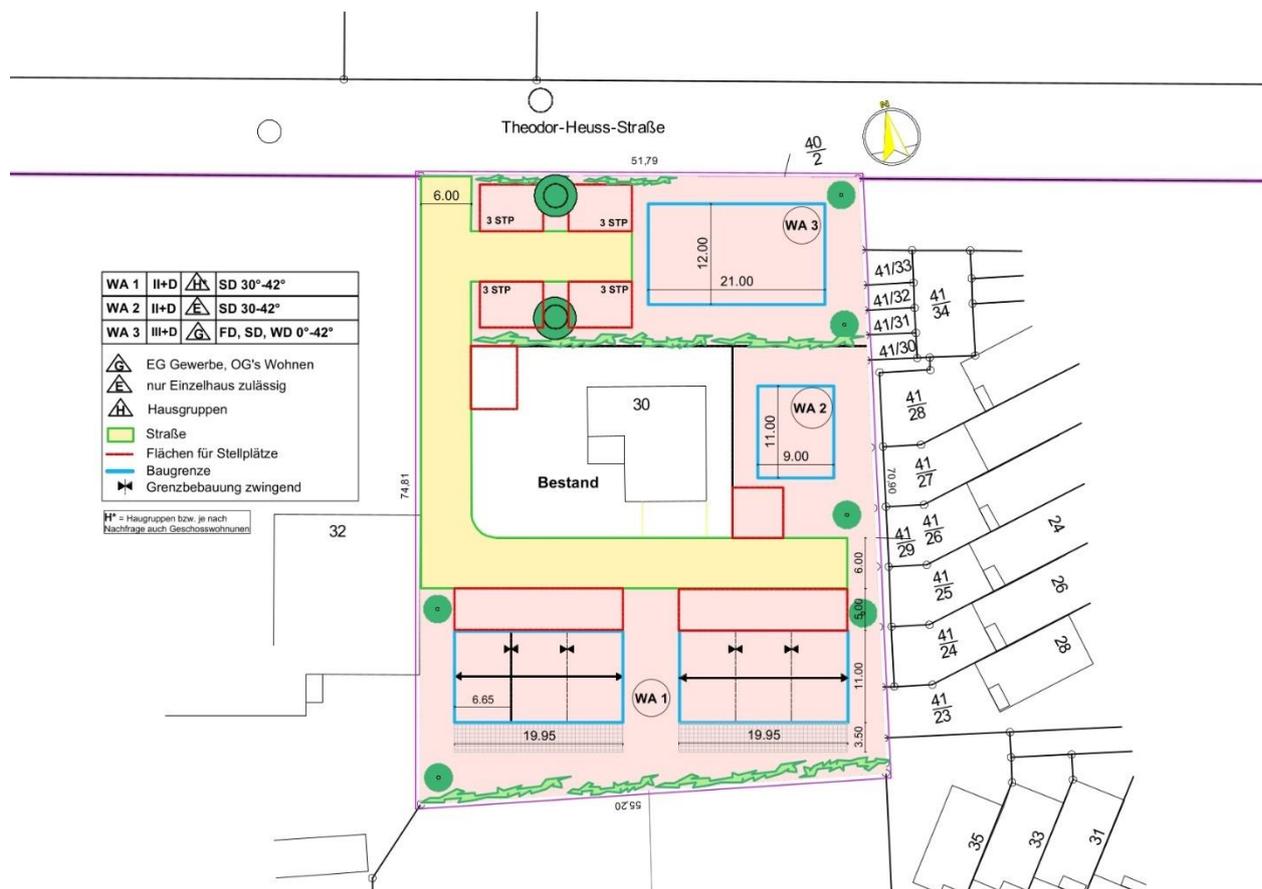


Abbildung 3 Geplante Bebauung (Quelle: Massive Wohnbau GmbH, Mörfelden-Walldorf ohne Datum)

## 5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2024 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Nischenbrüter.

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) stellvertretend für weitere Fledermausarten

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

**Zwergfledermaus**      **Deutschland: - Hessen: 3**

1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen

Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Dietz et al. 2023

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔

**FV** guter Zustand   **U2** ungünstig / schlecht   **U1** ungünstig / unzureichend   xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↗ = sich verbessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil   Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 / HLNUG 2019

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010, NLWKN 2016

#### 4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

#### 4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

s. Kapitel 6.1 Tabelle 5

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes

<b>Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?</b> <b>(Wenn JA – Verbotsauslösung !)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<small>Störungen entstehen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.</small>	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b> <b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>	
<b>7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</b> <b>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b> Entfällt	
<b>8. Zusammenfassung</b>	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Eine nachgewiesene Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand ist der Grünfink. Für den Grünfink wird daher ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	b	I	> 6.000					
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	b	I	> 6.000					
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	b	I	> 6.000 Zunahme					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	b	I	> 6.000					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	b	I	> 6.000 Abnahme	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	b	I	> 6.000					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	b	I	> 6.000 gleichbleibend					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten

<sup>1</sup> Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

<sup>2</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 <sup>1</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>2</sup>		
Rauchschwalbe	Hirundus rustica	NG	b	I	> 6.000 abnehmend					
Ringeltaube	Columba palumbus	NG	b	I	> 6.000					
<b>Rotkehlchen</b>	<b>Erithacus rubecula</b>	<b>BV</b>	<b>b</b>	<b>I</b>	> 6.000	x		x	<b>Verlust von Brutplätzen</b>	<b>zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten</b>
Star	Sturnus vulgaris	NG	b	I	> 6.000 abnehmend					
Stieglitz	Carduelis carduelis	NG	b	I	> 6.000 abnehmend					
<b>Zilpzalp</b>	<b>Phylloscopus collybita</b>	<b>BV</b>	<b>b</b>	<b>I</b>	<b>293.000 stabil</b>	x		x	<b>Verlust von Brutplätzen</b>	<b>zeitliche Einschränkungen für Rodung und Bauarbeiten</b>

Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

**rot** = ungünstig/schlecht

**gelb** = ungünstig/unzureichend

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
Ü	nur Überflug
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	HLNUG 2023

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Chloris chloris*) syn: *Carduelis chloris*

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

Europäische Vogelart

**Grünfink** Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavy et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Grünfink	<b>FV</b> ↘	xx	<b>U1</b> ↘

**FV** guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

## Brutbestand



Dargestellt ist der **Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %)** für den Zeitraum **1990-2019**.

Quelle: DDA 2019

Ursachen für den Bestandsrückgang:

- Grünfinken gehören zu den häufigsten Gartenvögeln. Seit einigen Jahren nehmen die Bestände jedoch deutlich ab (Rückgang seit 2011 jährlich um zwölf Prozent (NABU 2024)).
- Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Bestand einen Einbruch infolge einer Parasiten-Infektion (Trichomonadose) erlitten. Die Infektion erfolgte vor allem an Futterstellen im Siedlungsbereich. Verluste durch die Infektion halten weiter an.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

##### 4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Grünfink besiedelt halboffene, stark gegliederte Landschaften mit Gehölzstrukturen und Streuobstbeständen, aber auch lichte Mischwälder und Auwälder. Als Kulturfolger brütet er oft in Siedlungen, dort in Gärten, auf Friedhöfen und in Parks und Grünanlagen (auch innerstädtisch).

Als Freibrüter baut er sein Nest in Sträuchern und Bäumen (Nadelbäume und Laubgehölze) in bis zu 10 m Höhe, im Siedlungsbereich auch an bewachsenen Häuserwänden.

Grünfinken brüten bis zu zweimal im Jahr in der Zeit von März bis Juli. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Nestlingsdauer ebenfalls ca. 14 Tage. Die Eier werden nur vom Weibchen ausgebrütet. In dieser Zeit wird das Weibchen vom Männchen mit Nahrung versorgt. Die Nahrung der Grünfinken besteht überwiegend aus Sämereien, Knospen und Beeren. Die Jungvögel werden auch mit Insekten gefüttert.

Der Grünfink ist bei uns Standvogel oder Teilzieher, die Brutperiode beginnt im März, es gibt meist zwei Jahresbruten, bei günstigen klimatischen Bedingungen auch eine dritte Brut.

Ab September gibt es einen Zuzug und Durchzug von Vögeln der nordischen Population.

##### 4.2 Verbreitung

Für Europa werden Bestandszahlen von 20,7 - 32,2 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2020).

In Deutschland ist der Grünfink mit 1,45 - 2,05 Mio. Brutpaaren vertreten. Laut DDA (2019) liegt der Bestand derzeit deutlich unter den Zahlen der Vorjahre.

Der Bestand der Art in Hessen wurde zuletzt auf 158.000 – 195.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

#### Vorhabensbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Grünfink brütet mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs, ein weiteres Paar wurde direkt südlich angrenzend an den Geltungsbereich nachgewiesen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Eingrünung des Geltungsbereichs zum Offenland im Süden hin bleibt erhalten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
s. Tabelle 5 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Eingrünung zum Grünland im Süden hin bleibt erhalten	Vögel Fledermäuse
V 2	Gehölzrodungen und das Abhängen von Nistkästen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel Fledermäuse
V 3	Vor Umbauarbeiten am Wohnhaus erfolgt eine Begehung von Dachböden und Kellerräumen, um eventuelle Fledermaus-Winterquartiere feststellen zu können. Erfolgt ein Nachweis, wird eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.	Fledermäuse
V 4	Abrissarbeiten an den Nebengebäuden werden in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar begonnen.	Vögel Fledermäuse
V 5	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen), § 41a BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.</li> <li>• Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.</li> <li>• Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten.</li> <li>• Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.</li> <li>• In Wohn- und Mischgebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m<sup>2</sup> eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m<sup>2</sup>. Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m<sup>2</sup> gilt eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m<sup>2</sup>.</li> </ul>	Vögel Fledermäuse
V 6	Die ausführenden Baufirmen sind vor Abriss- und Umbauarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 7	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu u.a. geeignet <ul style="list-style-type: none"> <li>• flächige Markierungen</li> <li>• halbdurchsichtige Materialien</li> <li>• architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischen Stand</li> <li>• Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbdurchsichtig</li> <li>• keine spiegelnden Fassadenflächen</li> </ul>	Vögel

Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

## 7. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan ‚Theodor-Heuss-Straße 30‘ sieht eine Überbauung im Bereich des Flurstückes Nr. 40/2 in der Flur 7 in Egelsbach vor. Zurzeit befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden und Hausgarten. Das Wohnhaus soll erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Von der Planung ist betroffen ein intensiv mit Ziergehölzhecken, Einzelbäumen, Gebüsch, Zierbeeten und Rasen begrüntes Hausgartengrundstück. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem ein Wohnhaus mit Garage und mehrere kleinere Nebengebäude, überwiegend in Holzbauweise. Durch die dichte Bepflanzung sind Teile des Gartens, insbesondere im Süden und im Osten, stark beschattet. Die Bäume weisen noch keine größeren Baumhöhlen oder potenzielle Fledermausquartiere auf.

Im Westen grenzt ein Grundstück mit den Gebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes an, im Osten eine Reihenhausbauung, im Norden die Theodor-Heuss-Straße und im Süden Grünland. Zum Grünland hin gibt es eine Abgrenzung in Form eines dichten Gehölzes aus Bäumen und Sträuchern.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten vier Begehungen zur Erfassung der Avifauna, eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse und vier Begehungen zur Erfassung von Reptilien. Die Begehungen wurden jeweils von zwei Fachkräften durchgeführt.

Bei den Begehungsterminen wurden in dem Hausgartengrundstück verbreitete Singvögel der Gärten und Parks als Brutvögel nachgewiesen. Mit dem Grünfinken wurde innerhalb und direkt südlich angrenzend an den Geltungsbereich eine Art mit in Hessen ungünstigem / ungenügendem Erhaltungszustand beobachtet. In der im Westen angrenzenden Scheune gab es Ausflüge von Rauchschwalben und in den Reihenhäusern im Osten gibt es eine Kolonie von Haussperlingen.

Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen können in dem Wohnhaus und in den Nebengebäuden vorhanden sein. Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren wurden nicht gesehen.

Bei den Begehungen zur Erfassung von Reptilien erfolgte kein Nachweis.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit der Überbauung eines Hausgartens und dem Abbruch kleinerer Nebengebäude verbunden.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in Bäumen und in/an Gebäuden
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäuden  
Ob Fledermaus-Winterquartiere betroffen sein können ist vor Umbaumaßnahmen im Bereich von Kellern und Dachböden zu prüfen.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht.

Eine nachgewiesene Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand ist der Grünfink. Für den Grünfink wird daher ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) ausgefüllt.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten **Vermeidungsmaßnahmen** kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt.

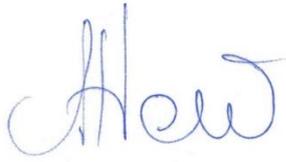
Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.
-

Aufgestellt

Wiesbaden, den 17. Juli 2024



BfL Heuer & Döring

## Quellen und Literatur

**Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2 Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

**Bird Life International 2020:** Data Zone. Interneteinsicht: [birdlife.org/datazone/species](https://birdlife.org/datazone/species). Bird Life International, Cambridge, U.K – Stand 2015.

**Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

**Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019:** Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Interneteinsicht.

- Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Dietz, M. & M. Simon 2011:** Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.
- Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023:** Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft** (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2024:** Hessischer Natureg-Viewer, Stand März 2024 <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.
- IUCN 2019:** The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Interneteinsicht.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht 2016.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM, Hrsg.) 2011:** Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.
- NABU 2024:** Stunde der Gartenvögel. Interneteinsicht. [www.nabu.de/news/2024/05/34835.html](http://www.nabu.de/news/2024/05/34835.html).
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.